



CHRISTOPHER ZERRES

MARKETING

Schriftenreihe „Arbeitspapiere für Marketing und Management“

**Herausgeber:
Prof. Dr. Christopher Zerres**

**Hochschule Offenburg
Fakultät Medien und Informationswesen**

Arbeitspapier Nr. 13

**Entstehung eines distanzüberbrückenden, bargeld-
losen Zahlungsverkehrs in der ersten Hälfte des 19.
Jahrhunderts im Südwesten Deutschlands**

Zerres, C. / Zerres, T. / Israel, K.

Offenburg, Dezember 2016

ISSN: 2510-4799

Impressum

**Prof. Dr. Christopher Zerres
Hochschule Offenburg
Fakultät Medien und Informationswesen
Badstraße 24
77652 Offenburg
ISSN: 2510-4799**

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Wechselverkehr.....	2
3	Wechselplätze	6
4	Augsburg.....	7
5	Fazit	9
6	Autoreninformation	9

1 EINLEITUNG

Dieses neue, nun vorliegende Arbeitspapier hat das *Ziel*, Entwicklungslinien aufzuzeigen, die zur Entstehung eines distanzüberbrückenden bargeldlosen Zahlungsverkehrs in Deutschland geführt haben.

Im System des Zahlungsverkehrs kam noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts dem *Wechsel*, der heute im Wesentlichen nur noch eine Kreditfunktion ausübt, eine überragende Bedeutung zu. Bereits im 18. Jahrhundert hatte sich dabei eine Konzentration des Wechselverkehrs auf wenige große Handelsstädte vollzogen.

Die Bezeichnung *Zahlungswesen* umfasst im Wesentlichen zwei verschiedene Ausprägungsformen: 1. Zahlungsbedingungen und 2. Zahlungsformen. *Zahlungsbedingungen* setzen fest, wann, wo und wie eine Zahlung erfolgen soll; sie bestimmen vor allem, ob der Kaufpreis sofort, Barkauf, oder später, Kreditkauf, zu entrichten ist. *Zahlungsformen* sind dagegen die Formen, deren man sich zur Begleichung einer Schuld bedient, also Tausch, Barzahlung, Giro, Wechsel und so weiter. Die Zahlungsbedingungen und die Zahlungsformen, die im 19. Jahrhundert vorkamen, waren der Art nach annähernd dieselben wie gegenwärtig, nur dass ihre Anwendung und ihre innere Ausgestaltung wesentliche Abweichungen von dem heutigen Zustand aufwiesen.

Barzahlungen spielten im 19. Jahrhundert allgemein noch eine weit größere Rolle als heute, selbst dort, wo ein Bankier eingeschaltet wurde. Erst im zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts ließen vor allem Eisenbahnbauten und beginnende Industrialisierung den Geldbedarf so stark ansteigen, dass dieser durch Metallgeld alleine nicht mehr gedeckt werden konnte. Die Revolution von 1848 rief neue Krisenerscheinungen hervor; diese vergrößerten auch die Geldknappheit weiter. So begannen damals fast alle 39 Mitglieder des Deutschen Bundes, Papiergeld auszugeben.

Ein *Giro-Verkehr* stellte sich in der Regel überall dort ein, wo sich die Übung bildete, bei einem und demselben Vertrauensmann Geldsummen zu hinterlegen. Schon immer bestand das Bedürfnis, Wertgegenstände und Geld sicher aufzubewahren.

Der Giroverkehr war anfänglich allerdings nur ein lokalgebundener Überweisungsverkehr. Das Girogeschäft sah folgendermaßen aus: Durch das Einzahlen von Silber oder Gold in Form von Barren oder Münzen wurde man Kunde einer Girobank. Auf der Grundlage dieser Einlagen vermittelte diese dann durch Ab- oder Zuschreiben in ihren Büchern Zahlungen zwischen den Beteiligten. Sie vergütete keine Zinsen, da sie selbst keine einnahm. Ihr Gewinn bestand meistens in den Provisionen, die sie, je nach ihren Statuten, etwa aufgrund der Höhe der Umsätze, erhob. Girobanken führten zum Teil Rechnungsmünzen (Bancogeld) ein.

Grundlage für den Giroverkehr bildeten also Einlagen. Diese bestanden, vor dem 19. Jahrhundert, in der Regel aus Bargeld; später trat an dessen Stelle das „Guthaben“, das auf die verschiedensten Weisen entstanden sein konnte. Über dieses Guthaben konnte der Girokunde dann mittels Scheck verfügen.

Ein *Scheck* ist eine besondere Art der schriftlichen Anweisung; diese Besonderheit kommt darin zum Ausdruck, dass der Bezogene eine Bank ist, die die Ausstellung von Schecks gestattet. Ein Scheck ist danach eine schriftliche, aufgrund der Ermächtigung einer bezogenen Bank ausgestellte Anweisung zur Auszahlung oder Übertragung einer Summe Geldes oder einer Quantität von Wertpapieren an den betreffenden Schecknehmer.

2 WECHSELVERKEHR

Ein *Wechsel* unterstand demgegenüber einem eigenen Recht. Er war dabei in Europa nie von vorneherein auf den Inhaber ausgestellt, wie dies etwa beim Scheck die Regel war. Beim Wechsel garantierte der Aussteller sowohl Zahlung als auch Akzept, dagegen nach keinem Recht das Akzept eines Schecks.

Wirtschaftlich bestand insofern ein großer Unterschied, als dem Wechsel eine weit größere Bedeutung als interregionales und internationales Zahlungsmittel zukam als dem Scheck. Während ein Scheck möglichst rasch an seinen Zahlungsort gehen sollte und das Kreditmoment daher eher gering ausfiel, war der Wechsel überwiegend Zirkulations- *und* Kreditmittel, da er zumeist auf Zahlung in späterer Zeit lautete und so bis zum Verfalltag durch viele Hände gehen konnte.

Während heute die Kreditfunktion des Wechsels im Vordergrund steht, spielte dieser noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine überragende Rolle als Zahlungsmittel für den interregionalen und internationalen Zahlungsverkehr. Mit dem Wort „Wechsel“ bezeichnete die kaufmännische Sprache des 17., 18. und 19. Jahrhunderts dabei eine, nach einer bestimmten gesetzlichen Form abgefasste Verschreibung, durch die der Aussteller entweder sich selbst oder einen andern verpflichtete, eine gewisse Geldsumme zu einer bestimmten Zeit an den genannten Inhaber der Verschreibung, bei Vermeidung eines sofort erfolgenden persönlichen Arrestes, zu bezahlen. Die Verschreibung erlangte diese Kraft dadurch, dass in ihrem Text das Wort „Wechsel“ erschien.

Man unterschied, wie auch heute noch, den eigenen und den gezogenen Wechsel: Der eigene Wechsel, auch trockener Wechsel oder Solawechsel genannt, wurde vom Aussteller auf sich selbst ausgestellt, das heißt, er war so ein Zahlungsverprechen. Der gezogene Wechsel wurde dagegen vom Aussteller auf einen anderen ausgestellt, das heißt, er war so ein Zahlungsauftrag. Auf diese wichtige Unterscheidung wird bei der folgenden Darstellung der historischen Entwicklungslinien des Wechselverkehrs noch näher einzugehen sein.

Die Entstehung und die Entwicklung des Wechselverkehrs stehen stets in einem engen Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Aufbau von Volkswirtschaften. Seinem Wesen nach war der Wechsel wohl schon in den hochentwickelten Kulturstaaten des Altertums in Gebrauch. In seiner heutigen Form hat er sich etwa im 12. Jahrhundert mit dem Aufblühen des Welthandels, vor allem in den italienischen Städten entwickelt. In Deutschland fand das Wechselverfahren dagegen wahrscheinlich erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts über die Frankfurter Messen seinen, wenn auch bescheidenen Eingang.

Die Entstehung und die Verbreitung des Wechselbriefes hingen vor allem mit der Produktspezialisierung der Kaufleute und dem Ein-Richtungshandel zusammen. Mit Hilfe des Wechsels wollten die Kaufleute auf ihren Handelsreisen das Mitführen von Bargeld vermeiden, das wegen der zahlreichen Währungen und der mit dem Transport des Geldes zwangsläufig verbundenen Gefahren sich als unzumutbar herausgestellt hatte.

Zunächst bildete sich der *eigene* Wechsel heraus. Wer auswärts Geld zu zahlen hatte, nahm hier statt des baren Geldes, ein beurkundetes Zahlungsverprechen, einen Wechsel mit, den ihm sein heimischer Bankier (Geldwechsler) ausgestellt hatte. Ein solcher Wechsel lautete auf die Währung des Zahlungsortes, während der Schuldner dem Bankier den entsprechenden Betrag, erhöht um Provision und Kosten, in der Münze ihres gemeinsamen Heimatortes zu entrichten hatte. In der fremden Stadt wandte sich der Reisende dann an einen ortsansässigen Bankier, der mit dem Aussteller in Geschäftsverbindung stand und so, als Beauf-

tragter des Ausstellers, die jeweilige Wechselsumme auszahlte. Der Ausgleich zwischen den beiden Bankiers geschah im Wege der Verrechnung. Blieb der Kaufmann selbst zu Hause, so konnte er den Wechsel auch einem Beauftragten mitgeben, der diesen einlöste, oder später seinem Gläubiger unmittelbar übersendete.

Seit dem 14. Jahrhundert entwickelte sich der *gezogene* Wechsel: Der Bankier des Heimatortes wies dabei einen auswärtigen Bankier an, die Wechselsumme an den Wechselnehmer zu zahlen; durch die Ausstellung des Wechsels stand er selbst dafür ein, dass der Bezogene diesen honorierte. Mit dem Begriff *gezogener* Wechsel bezeichnete die kaufmännische Sprache allgemein eine Anweisung des Ausstellers, durch die eine andere, an einem anderen Ort wohnhafte Person beauftragt wurde, eine bestimmte Geldsumme an den genannten Inhaber des Wechsels oder an dessen Ordre für Rechnung des Ausstellers zu einem bestimmten Zeitpunkt zu bezahlen. Der Aussteller wurde Trassant, Trassent, Zieher oder Wechselgeber, der Bezogene Trassat und derjenige, den der Aussteller bevollmächtigte, von dem Bezogenen die Wechselsumme zu erheben, Wechselnehmer oder Remittent genannt. Unter remittieren oder „eine Rimesse machen“ verstand man die Einsendung von Geldern und besonders von Wechseln (Rimessen) an einen Warenlieferanten oder auch einen Bankier, um damit eine Schuld zu begleichen oder um die Wechsel einkassieren beziehungsweise sich die Wechselsumme vom Empfänger gutschreiben zu lassen. Den Inhaber eines gezogenen Wechsels, der dem Bezogenen den Wechsel vorlegte, nannte man Präsentant. Die Vorlage geschah, um die Bezahlung der Wechselsumme zu verlangen beziehungsweise vorher die Akzeptation, das heißt die Annahme des gezogenen Wechsels, durch die der Bezogene (Akzeptant) wechselfähig verpflichtet wurde. Die Akzeptation wurde anfangs in der Regel auf die Rückseite des Wechselbriefes gesetzt und häufig nur durch ein Zeichen, zum Beispiel ein Kreuz, angezeigt.

Da die Übertragung eines Wechsels gegen den guten Handelsbrauch verstieß und daher in der Regel auch noch nicht vorkam, früher schienen gelegentlich Übertragungen auf gerichtlichem Wege geschehen zu sein, musste das vollständige Wechselpersonal von vorneherein im Text angegeben sein. Ein weiterer Handel mit diesem Wechsel war damit ausgeschlossen. Aus Sicherheitsgründen wurden zwar bereits mehrere Exemplare ausgefertigt, die jedoch den gleichen Weg gingen. Erst Anfang des 17. Jahrhunderts wurde dann das freie, eine Benachrichtigung nicht mehr bedürfende Indossament zulässig.

Durch das *Indossament (Giro)* geschah die Übertragung eines Wechsels. Der Inhaber des Wechsels erklärte dabei durch eine kurze Notiz auf der Rückseite desselben, dass die Wechselsumme nicht an ihn, sondern an einen anderen gezahlt werden sollte. Diese Notiz bestand gewöhnlich in den Worten: „Für mich (Für uns) an die Ordre des Herrn N.N. (oder „Für mich an Herrn N.N. oder Ordre), Wert erhalten (oder „Wert in Rechnung“, „Wert verstanden“) sowie Ort, Datum und Unterschrift.

Die wesentlichen *Erfordernisse* eines derartigen Indossamentes waren, dass es

1. auf den Wechsel selbst geschrieben war; ansonsten galt es nur als eine Abtretung;
2. den Namen desjenigen enthielt, an den der Wechsel übertragen wurde, des Indossanten oder Indossatars; außerdem musste es den Beisatz „oder Ordre“ oder „an die Ordre“ enthalten; dadurch wurde der Indossatar ermächtigt, den Wechsel weiter zu indossieren;
3. die Erklärung enthielt, dass derjenige, der den Wechsel an den Indossatar übertrug, der Indossant, Indossent oder Girant, den Wert empfangen hatte und schließlich
4. den Ort, das Datum und die eigenhändige Unterschrift des Indossenten enthielt.

Dagegen war es nicht nötig, dass der Text des Indossamentes und die Unterschrift von der gleichen Hand geschrieben waren; ebenso wie beim Wechsel bestimmte dabei alleine die Unterschrift die Gültigkeit des gesamten Giros. Sämtliche Giranten eines Wechsels sowie der Aussteller und der Bezogene wurden Wechselinteressenten genannt; diejenigen Giranten, deren Giro über dem eines anderen stand und die demselben also vorgingen, sowie den Aussteller nannte man Vormänner und die auf ihn folgten Nachmänner. Jeder Girant übernahm, sobald er Inhaber des Wechsels wurde, alle mit demselben verknüpften Rechte; er übernahm auch, bis der Wechsel bezahlt wurde, die wechselfähige Garantie für die Wechselsumme gegenüber jedem einzelnen seiner Nachmänner. Jeder der letzteren konnte daher, wenn der Bezogene die Zahlung nicht leistete und er dies durch den Besitz des gezogenen Wechsels und des aufgenommenen Protestes bewies, die sofortige Zurückerstattung der Wechselsumme nach dem Wechselrecht von seinem Vormann fordern. Er musste ihm jedoch den Wechsel und den Protest ausliefern. Dadurch erhielt dieser das gleiche Recht gegenüber seinen Vormännern sowie dem Aussteller selbst.

Ein Wechsel wurde in der Regel nur so lange weiter giriert, als er zu laufen hatte, das heißt also lediglich bis zu seinem Verfalltag. Einige Wechselordnungen betrachteten das Girieren nach Verfall des Wechsels als ungültig, während die meisten Wechselordnungen nichts darüber aussagten. Das allgemeine preußische Landrecht verordnete so etwa, dass das Girieren so lange geschehen konnte, als die Wechselkraft nicht erloschen war; ein späteres Giro hatte dann nur noch die Wirkung der Zession eines Schuldscheines und der Inhaber des Wechsels, der diesen bis über den Verfalltag behalten hatte, verlor dadurch so den Regress an seine Vormänner.

Unter Indossament verstand man also, noch einmal zusammengefasst, einen, auf die Rückseite des jeweiligen Wechsels gesetzten Übertragungsvermerk, der den redlichen Indossanten zum Inhaber des verbrieften Rechtes machte, so dass ihm Einwendungen aus der Person des Indossanten nicht entgegengesetzt werden konnten und den Indossanten dafür mithaften ließ, dass der Bezogene den Wechsel annahm und bezahlte.

Die Ausbildung des Indossamentes war also von überragender Bedeutung für die Beweglichkeit des Wechsels. Durch das Indossament wurde der Wechsel zur Ware; er konnte, solange er zu laufen hatte, das heißt also von seiner Ausstellung an bis zum Verfalltag, mehr als einmal als Zahlungsmittel benutzt werden; er bekam ferner, soweit er in einer anderen Währung als in der des jeweiligen Inhabers ausgestellt war, einen, durch die Handels- und Geldverhältnisse bestimmten Preis, den so genannten *Wechselkurs*.

Während der frühe Wechsel in der Regel dabei im Kontor eines Bankiers entstand, wurde mit dem Indossament der Wechsel zu einem Kaufmannspapier, das während seiner Laufzeit zirkulierte und so Zahlungsmittelfunktion übernahm. Sollte ein Wechselexemplar zur Akzeptation eingesandt und ein anderes gleichzeitig in Zirkulation gesetzt werden oder wollte man auch nur ein verloren gegangenes Exemplar ersetzen, so benötigte man so genannte *Wechselfduplikate*.

Für einen gezogenen Wechsel, der nur in einem einzigen Exemplar ausgefertigt wurde, bürgerte sich allgemein der Name *Primawechsel* ein. Man sprach mit diesem Namen gleichzeitig die Verpflichtung des Wechsellausstellers aus, dem Wechselnehmer, auf dessen Verlangen hin, jederzeit auch noch ein zweites Exemplar auszuhändigen. Dieses zweite Exemplar nannte man dann *Sekundawechsel*. Wurde noch ein drittes Exemplar ausgestellt, was jedoch nur selten geschah, so sprach man von einem *Tertiawechsel*. Sämtliche Duplikate eines Wechsels mussten stets völlig gleichlautend sein; da jedoch immer nur *ein* Exemplar gültig war und die geschehene Einlösung dieses einen Exemplares alle übrigen ungültig

machte, wurde in den Sekundawechsel anstatt, der Worte „gegen diesen Primawechsel“, „gegen diesen Sekundawechsel (Prima nicht)“ oder „(Prima unbezahlt)“ gesetzt und in die Tertiawechsel dementsprechend „gegen diesen Tertiawechsel (Prima und Sekunda nicht)“ oder „(Prima und Sekunda unbezahlt)“. Mit diesen, gewöhnlich eingeklammerten Zusätzen wurde angedeutet, dass, wenn der Primawechsel eingelöst worden war, gegen den Sekundawechsel und, wenn Prima- und Sekundawechsel eingelöst waren, gegen den Tertiawechsel keine Zahlung mehr verlangt werden konnte. Hatte also der Bezogene den Primawechsel bereits eingelöst und diesen von dem Präsentanten ausgehändigt bekommen, so hatte er, wenn von ihm für den Sekundawechsel Zahlung gefordert worden wäre, nur durch das Vorzeigen des Primawechsels die schon geschehene Zahlung der Wechselsumme zu beweisen, um dadurch den Sekundawechsel unwirksam zu machen. Das gleiche galt auch für den Tertiawechsel. Schickte man einen Primawechsel an einen Geschäftsfreund am Ort des Bezogenen, um vom letzteren die Akzeptation zu fordern, während man den Sekundawechsel in Zirkulation setzte, so hatte der Präsentant des Primawechsels diesen, nachdem er akzeptiert worden war, zur Verfügung des Inhabers des Sekundawechsels auszuhändigen, sobald sich dieser bei ihm meldete. Der Inhaber des Sekundawechsels, der nun auch den akzeptierten Primawechsel besaß, forderte am Zahlungstag die Zahlung von dem Bezogenen und gab ihm dafür den akzeptierten Primawechsel sowie den dann ungültigen Sekundawechsel, durch dessen Giros, die ja auf dem Primawechsel nicht standen, er sich als rechtmäßiger Empfänger der Wechselsumme legitimierte. Damit jeder Inhaber, in dessen Hände der Sekundawechsel gelangte, wusste, wo der akzeptierte Primawechsel zu seiner Verfügung stand und damit der letzte Inhaber am Zahlungsort ihn vor dem Verfalltag in Empfang nehmen konnte, wurden unter den Text des Sekundawechsels die Worte gesetzt: „Prima zum Akzept (oder: zur Annahme) bei N.N. (Name des Inhabers des Primawechsels)“. Wurde der Primawechsel abgefordert, so strich der Inhaber diese Bemerkung und setzte darunter: „den akzeptierten Primawechsel ausgeliefert an N.N. (Name des Inhabers des Sekundawechsels)“ sowie den Ort und das Datum. Sollte der Inhaber eines Primawechsels die Auslieferung desselben verweigern, so musste der Besitzer des Sekundawechsels Protest darüber aufnehmen lassen.

Man erkannte schnell die große Bedeutung, die die Wechselbriefe durch die Erleichterung des Zahlungsverkehrs, vor allem als eine Art internationaler Devise, für den Fernhandel besaßen. Um dieser Bedeutung gerecht zu werden und um dem Geldgeber eine größtmögliche Sicherheit zu geben, erhielt der Wechselbrief die Kraft, dass sein Inhaber, wenn der Bezogene die Zahlung nicht leistete, diese sofort von dem Aussteller des Wechsels fordern und diesen nötigenfalls durch Verhaftung zur Zahlung zwingen konnte. Die Zeit, in der man durch dieses Vorrecht den Wechsel von der schon seit langem üblichen Anweisung unterschied, indem man den ersteren im Text „Wechsel“ nannte, ist nicht genau bekannt, aber bereits im 16. und 17. Jahrhundert entstanden in Deutschland, wo der Wechsel in der kaufmännischen Praxis besonders in den großen Handelsstädten in zunehmendem Umfang verwendet wurde, zahlreiche *handelsrechtliche Wechselordnungen*. 1848 gab es so schließlich 94, aus den verschiedensten Perioden stammende Wechselordnungen. Um für Deutschland eine einheitliche, gesetzliche Wechselordnung zu schaffen, ließ zunächst Preußen einen Entwurf zu einem allgemeinen Wechselgesetz ausarbeiten. Andere deutsche Staaten folgten diesem Beispiel. Im Oktober 1847 trat in Leipzig eine Wechselkonferenz zusammen, an der die meisten deutschen Staaten teilnahmen. Auf dieser Konferenz wurde der den Beratungen zugrunde gelegte Entwurf Preußens mit unbedeutenden Abänderungen angenommen. Im November 1848 wurde der Entwurf dann vor der in Frankfurt am Main tagenden deutschen Nationalversammlung als *Deutsches Reichsgesetz* angenommen.

Im Laufe der Zeit hatte sich so ein, von Maklern bedienter Markt für Wechselbriefe entwickelt. Wechsel, die auf bekannte, in großen Handelsstädten ansässige Häuser gezogen waren, wurden höher bewertet, als Wechsel auf kleinere Häuser in weniger bekannten Städten. Um diese Wertunterschiede auszunutzen, entstand ein neues internationales Handelsbankwesen, das den Wechsel von einem privaten Kaufmannspapier erneut zu einem Bankdokument werden ließ.

Nachdem das Indossament zulässig wurde und ein Wechselmarkt entstanden war, vollzog sich im 18. Jahrhundert sodann eine Beschränkung des Wechselverkehrs auf wenige bedeutende Handelsplätze. Nur diejenigen Wechsel waren gut handelbar, das heißt zirkulationsfähig, die auf diese großen Handelsplätze gezogen waren.

War der Wohnort eines Bezogenen kein Wechselplatz oder stand er zumindest nicht mit dem Wohnort des Wechsellausstellers in einem direkten Wechselverhältnis, so dass der Aussteller einen solchen Wechsel nur schwer hätte verkaufen können, so pflegte der Schuldner seinem Gläubiger den Auftrag zu geben, auf einen Geschäftsfreund von ihm in einem geeigneten dritten Ort zu trassieren. Man nannte einen solchen Wechsel, der an einem anderen Ort, als an dem Wohnort des Bezogenen bezahlt werden sollte, einen *Domizilwechsel* oder auch domizilierten Wechsel und die Adresse desjenigen, der zur Leistung der Zahlung von dem Bezogenen beauftragt wurde, das Domizil des Wechsels. Mit diesem letzten Ausdruck bezeichnete man allgemein auch den Ort, an dem die Zahlung eines Wechsels erfolgen sollte. Der Domizilat löste dann den ihm vorgelegten, mit dem Akzept des Domizilanten versehenen Wechsel ein. Ein Wechsel musste also erst an den Wohnort des Domizilanten gehen, um von diesem akzeptiert zu werden und dann, bis zum Verfalltag, an den Wohnort des Domizilanten, damit die Zahlung von diesem gefordert werden konnte. In der Zwischenzeit konnte der Wechsel aber durchaus nach Belieben *zirkulieren*. Damit eine solche Zirkulation des Wechsels durch diese Manipulation von vorneherein nicht gehemmt wurde, stellte ihn der Trassant häufig in zwei Exemplaren aus. Der Domizilat nahm keine Art der Wechselverbindlichkeit auf sich; er akzeptierte den Wechsel nicht und musste vor dem Verfalltag auch keinerlei Erklärung über die Zahlung oder Nichtzahlung der Wechselsumme abgeben. Verweigerte er danach jedoch die Einlösung des Wechsels, so musste der Inhaber des Wechsels Protest aufnehmen und sein Wechselrecht gegen den Domizilanten, der ja akzeptiert hatte, geltend machen. Kaufleute, die ihren Sitz also nicht in diesen Städten hatten, versuchten in der Regel zumindest, ein Konto bei einem dort ansässigen Kollegen zu unterhalten. Dieser schloss im Laufe der Zeit dann oft seinem eigentlichen Geschäft eine Bankabteilung an und entwickelte sich so zu einem „merchant banker“. Andere Handelshäuser verlagerten ihr Geschäft sogar ganz in diese Zentren des Handels- und Wechselverkehrs, wie etwa Hope von Rotterdam nach Amsterdam oder Baring Brothers von Exeter nach London.

3 WECHSELPLÄTZE

Eine etwa für das Jahr 1814 erstellte Übersicht der Inhaber von Wechselkonten beim Bankhaus Gebr. Bethmann in Frankfurt am Main, in der Regel große Handelsfirmen und Banken, gliedert nach Städten, zeigt eine eindeutige Konzentration auf die großen Handels- und Wechselplätze. Nach dieser Übersicht hatten die meisten Inhaber von Wechselkonten ihren Sitz in Paris (92), London (80), Wien (53), Amsterdam (48), Hamburg (48), Leipzig (44), Frankfurt am Main (38), Augsburg (38) und Berlin (38).

Die Bedeutung einer Handelsstadt für den Wechselverkehr und damit für den Zahlungsverkehr dieser Zeit lässt sich also danach beurteilen, welche anderen großen Handelsstädte auf sie öffentliche Wechselkursnotizen unterhielten.

In Europa gab es einen weitgehend übereinstimmenden Wechselbrauch im Sinne eines subsidiären Rechts; daneben blieb aber stets vielerlei partikuläres Wechselrecht der Städte erhalten.

Dabei wird eine Hierarchie der Wechselplätze in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erkennbar, für die sich folgende drei Unterscheidungskriterien anbieten:

1. Wechselplätze I-Ordnung:

Wechselplätze, auf die nicht nur regional, sondern auf die überwiegend hier auch international regelmäßig öffentliche Wechselkursnotizen unterhalten wurden.

2. Wechselplätze II-Ordnung:

Wechselplätze, auf die überwiegend regional und nur in geringem Umfang auch international regelmäßig öffentliche Wechselkursnotizen unterhalten wurden.

3. Wechselplätze III-Ordnung:

Wechselplätze, auf die nur regional regelmäßig öffentliche Wechselkursnotizen unterhalten wurden.

Im Südwesten Deutschlands war in dieser Zeit lediglich Augsburg als Wechselplatz von Bedeutung, sogar als ein Wechselplatz 1. Ordnung. Auf Augsburg soll daher auch in diesem Arbeitspapier abschließend näher eingegangen werden.

4 AUGSBURG

Augsburg, seit 1806 Hauptstadt des bayerischen Kreises Schwaben, gehörte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert, neben Hamburg und Frankfurt am Main, zu den bedeutendsten Wechselplätzen Deutschlands. Auf Augsburg unterhielten so die meisten großen deutschen, österreichischen, schweizer und besonders italienischen Handelsstädte sowie Paris und Konstantinopel regelmäßig öffentliche Wechselkursnotizen.

Viele der Augsburger Bankiers, in deren Händen sich noch immer eine enorme, in Jahrhunderten entstandene Kapitalkraft konzentrierte, wussten die durch fortgesetzte Wirren der napoleonischen Kriege bestimmte politische Lage für sich, namentlich für Geldwechsel- und Darlehensgeschäfte zu nutzen. Gleichzeitig knüpfte man in der Augsburger Bankenwelt an die traditionell gepflegten Hochfinanzgeschäfte unter dem neuen bayerischen Vorzeichen an. 1807 gaben die beiden wohl führenden Augsburger Bankhäuser, J.L. Schaezler und Carli & Comp., dem bayerischen Finanzministerium eine Anleihe von 1,5 Millionen fl. Als Hypothek dienten dabei die bayerischen Salinenwerke. Die Zentralkasse stellte Schuldwechsel auf den Namen des Generalsalinenadministrators aus, die von den Augsburger Häusern in Umlauf gesetzt wurden. Schon 1808 ist von einem Handel mit diesen Papieren an der Augsburger Börse die Rede.

Zur Befestigung des Staatskredites wurde 1812 in Augsburg eine Discontokasse mit einem durch Augsburger und Münchner Bankhäuser erbrachten Fonds von 1,6 Millionen fl. gegründet. Das Institut befasste sich mit dem An- und Verkauf bayrischer Staatspapiere, besonders der eigenen Wechsel sowie Obligationen der Schuldentilgungskommission.

Schwerstes Hindernis für die vorher so lebhaften Wirtschaftsbeziehungen Augsburgs nach dem Süden wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Schutzzollgrenze des Kaiserreiches Österreich, die ganz Oberitalien mit Triest, Venedig und Mailand umfasste. So ging der be-

deutende Augsburger Wechselhandel mit Italien immer mehr an Wien über. Das Stapelrecht für die österreichischen Staatspapiere bot nur einen bedingten Ersatz. Im Mai 1820 gelangten die sogenannten Roth-schildlose, Papiere der neuen österreichischen Staatsanleihe beim Hause Rothschild, an die Augsburger Börse. Effektenhandel und Effektspekulation erfuhren, teilweise auf Kosten des Wechselgeschäftes, eine sprunghafte Ausweitung. Trotz des zurückgehenden Wechselhandels besaß Augsburg als Wechselplatz in Bayern, sowie im ganzen Südwesten Deutschlands, keine Konkurrenz. Noch 1833 schrieb so der Münchner Hofbankier Simon von Eichthal, dass Augsburg der *einzig*e bezogene Platz in Bayern sei.

Das Bankwesen der bayerischen Hauptstadt *München* zeigte bis zum Ausgang des 18. Jahrhundert fast keine Ansätze einer vorhandenen Wirksamkeit. Der Kapitalbedarf der Münchner Handelsleute und die unter ihrem Obligo eingegangenen Wechselverpflichtungen wurden im Wesentlichen von Augsburger sowie von Nürnberger und Frankfurter Geldhandelskreisen befriedigt und abgewickelt. Der königliche Hof bediente sich bei seinen Finanzgeschäften vornehmlich einiger konzessionierter Fremder, die in internationalen Geldgeschäften über gute Verbindungen verfügten. Private Bankiers, die für den bürgerlichen Geldbedarf im Anlage- und Darlehensgeschäft tätig waren, hatten in München bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts ebenso wenig eine Heimstätte finden können, wie ein mit landesherrlicher Privilegierung ausgestattetes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut. Es ist bezeichnend für den wenig entwickelten Stand des bayerischen Geschäftsbankensystems überhaupt, allerdings auch den des Großhandelsgewerbes, dass die bayrischen Kaufleute im 18. Jahrhundert noch kaum die Techniken des kaufmännischen Geldverkehrs beherrschten, die schon seit Jahrhunderten in den großen deutschen Handelszentren angewandt wurden. Bis zum 17. Jahrhundert finden sich in den bayerischen Rechtsbüchern noch keinerlei Rechtssätze zur Regelung strittiger Wechselgeschäfte. Noch im 18. Jahrhundert wurde in Bayern die Schuldner-Rechtsprechung nach den alten Gant-rechtsordnungen der gemeinen Landgesetze gehandhabt. Der Rechtsschutz auswärtiger Wechselgläubiger war minimal, die Prozedur, eine Wechselforderung einzutreiben und einzuklagen, kompliziert und zeitraubend. Bayerische Handelsleute standen im Verkehr mit auswärtigen Partnern immer unter dem Hemmnis, ein zu großer Risikofaktor zu sein; damit waren für den Kaufmannsstand die Möglichkeit der Kreditaufnahme und die Ausweitung des Geschäftsvolumens äußerst begrenzt.

Erst im Jahre 1776 führte Maximilian III. Josef eine Wechselordnung für Bayern und die Oberpfalz ein sowie ein Wechsel-Gericht, dessen zweite Instanz das Commerziencollegium bildete. Wie unvollkommen die gerade erlassene Wechselordnung noch war, zeigt aber schon die Tatsache, dass drei Jahre danach von der Münchner Kaufmannschaft in Augsburg eine Rechtsauskunft über das dortige Wechselrecht eingeholt werden musste. Obwohl in den Jahren 1784/85 und 1787 die Wechselordnung verbessert wurde und damit dem damaligen Stand des Wechselrechts in Deutschland im Großen und Ganzen angeglichen war, war die bayerische Kaufmannschaft des späten 18. Jahrhunderts mit dem Wechselgeschäft noch kaum vertraut. Nur wenige Münchner Bank- und Handelshäuser, vorab die Ruffini und die Nocker, fanden Anschluss an ein überregionales Wechsel- und Darlehensgeschäft.

5 FAZIT

Das vorliegende Arbeitspapier zu den Entwicklungslinien eines distanzüberbrückenden bargeldlosen Zahlungsverkehrs in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Südwesten Deutschlands hat die überragende Bedeutung des Wechsels in seiner Funktion als Zahlungsmittel aufgezeigt. Mit der Steigerung des wirtschaftlichen Lebens kam der Wechsel in zunehmendem Maße zur Anwendung. Der Wechsel war zunächst der einzige Weg, private Forderungen von der Person des Gläubigers zu lösen und zu vermarkten. Indem der Kaufmann seine Forderungsrechte in der Form des Wechsels darstellte, schuf er neue Umlaufmittel, die durch ihre Zahlungs- und Kreditfunktion geeignet waren, die Lücken im staatlichen Geld- und Kreditwesen auszufüllen.

Bereits im 18. Jahrhundert hatte sich so eine Konzentration des Wechselverkehrs auf einige große Handelsplätze vollzogen. In diesem Arbeitspapier werden diejenigen Handelsstädte, auf die in anderen Handelsstädten regelmäßig öffentliche Wechselkursnotizen unterhalten wurden, als Wechselplätze definiert. Im Südwesten Deutschlands war in dieser Zeit das vorgestellte Augsburg der einzige Wechselplatz I-Ordnung.

6 AUTORENINFORMATION

Dr. Christopher Zerres ist Professor für Marketing an der Hochschule Offenburg. Seine Schwerpunkte in Lehre und Forschung liegen auf Social Media- und Online-Marketing sowie Marketing-Controlling. Zuvor war er bei einer Unternehmensberatung sowie einem internationalen Automobilzulieferer tätig. Christopher Zerres ist Autor zahlreicher Publikationen zu den Bereichen Management und Marketing.

Dr. Thomas Zerres, ist Professor für Zivil- und Wirtschaftsrecht an der Hochschule Konstanz. Vor seinem Ruf an die Hochschule Konstanz lehrte Prof. Dr. Thomas Zerres 15 Jahre an der Hochschule Erfurt, nachdem er mehrere Jahre als Rechtsanwalt und als Bundesgeschäftsführer eines großen Wirtschaftsverbandes der Dienstleistungsbranche tätig war. Seine Lehr- und Forschungsschwerpunkte sind das Marketingrecht sowie das Europäische Privatrecht.

Kai Israel, M. Sc., ist Spezialist für E-Business-Systeme an der Hochschule Offenburg. Als ausgebildeter Mediengestalter und Master-Absolvent im Bereich Medienwirtschaft, befasst sich Kai Israel seit über einem Jahrzehnt mit neuartigen Web-Technologien und deren Potenziale für klein- und mittelständische Unternehmen. Er ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen zu den Themengebieten E-Business und New Media Technologies.